

Ziel des Denkmalschutzes auf Friedhöfen ist es, den geschichtlichen Aussagewert der historischen Grabstätten als Zeugnisse der Vergangenheit zu bewahren. Dazu trägt die Erhaltung des originalen Zustandes bzw. die behutsame Restaurierung unter Wahrung des Ortes, der Materialität und der inschriftlichen Aussage bei. Um ein zufriedenstellendes Ergebnis zu erreichen, sind im Umgang mit dem Grabdenkmal folgende Regeln zu berücksichtigen:

Informationen zu denkmalgeschützten Grabanlagen

Grundsätzlich besteht die gesetzliche Verpflichtung, für alle Maßnahmen an der gesamten Grabanlage die denkmalpflegerische Erlaubnis einzuholen.

Die Einholung der Erlaubnis nach § 9 und § 26 DSchG NW (Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) **ist vor der Durchführung jeglicher Maßnahmen zwingend erforderlich**. Bei Unterlassung finden nach § 27 die Vorschriften des Ordnungsbürokratiengesetzes Anwendung.

Alle beabsichtigten Maßnahmen (jegliche Veränderung, z. B. Herstellung der Standsicherheit, Reinigung, Restaurierungsarbeiten, Anbringung zusätzlicher Inschriften) **sind schriftlich zu beantragen**. Beizufügen sind Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens (in der Regel ein Angebot einer Fachfirma für die Instandsetzung). Erst nach schriftlicher Erteilung der Erlaubnis sind die Arbeiten zu beauftragen bzw. zu beginnen.

Grundsätzlich gilt:

Alle Maßnahmen müssen substanzschonend sein, um den historischen Bestand der Grabstätte möglichst zu bewahren.

Nicht zulässig ist:

- **Entfernen oder Umsetzen** des historischen Grabmals oder einzelner Teile des Grabmals oder der Grabstätte, wie z. B. der Einfassung
- Entfernen von originalen historischen Inschriften, insbesondere der Erstinschrift
- **Umdrehen** von Grabmalen oder Anbringen von historischen Inschriftplatten auf der Rückseite
- **Hinzufügen** neu angefertigter Teile – Ausnahmen hiervon sind neue Inschriftplatten oder Liegesteine auf der Grabfläche bei Neubestattungen. Deren Lage, Größe und formale Gestaltung ist allerdings im Einzelnen über die Einholung der denkmalpflegerischen Erlaubnis mit dem Stadtkonservator/in abzustimmen.

Auskunft wird erteilt:

Stadt Köln, Konservator/in – Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege /
Stadthaus / Willy-Brandt-Platz 2 / 50679 Köln
Telefon (0221) 221-25325 oder (0221) 221-22318